

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/93e2ccc8-6594-3804-92d4-cc08af690e17>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter (TRG 710)
Amtliche Abkürzung	TRG 710
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln Druckgase

Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter (TRG 710) [\(1\)](#)

Ausgabe September 1975 (ArbSch. 10/1975 S. 395)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Allgemeines	2
Antrag auf Bauartzulassung	3
Antragsunterlagen und Baumuster	4
Prüfen der Antragsunterlagen und der Baumuster durch den Sachverständigen	5
Prüfen des Antrages durch die Zulassungsbehörde	6
Erteilen der Bauartzulassung	7

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Diese Richtlinie erhält im Rahmen des Technischen Regelwerkes die Bezeichnung TRG 710; sie ist anzuwenden anstelle der die Ausrüstungsteile betreffenden Bestimmungen in der Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern und Ausrüstungsteilen nach § 14 der Druckgasverordnung vom 26.10. 1972 (s. ArbSch. Nr. 1/1973 S. 43).

